Synopse

Sechster Beschluss des Fachbereichs 01 – Rechtswissenschaft – vom 23.04.2014 zur Änderung

der Schwerpunktbereichsordnung des Fachbereichs 01 – Rechtswissenschaft – vom 22. Juni 2005

- zuletzt geändert durch den 5. Änderungsbeschluss vom 05.06.2013 -

I. § 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung.

(4) Der Prüfling hat auf einem gesonderten Blatt die mit seiner Unterschrift versehene Versicherung beizufügen, dass sie oder er die wissenschaftliche Hausarbeit ohne fremde Hilfe und nur unter Verwendung zugelassener Hilfsmittel erstellt hat, die Anzahl von 42.000der nach § 11 Abs. 2 der "Verfahrensregelungen für die Zuteilung zum Schwerpunktbereichsstudium und die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung" zulässigen Zeichen in der Hausarbeit nicht überschritten wird und schriftliche und elektronische Fassung der Hausarbeit identisch sind.